

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

N. 49.

Frankfurt a. D., den 4. Dezember

1867.

Der Obstbaum.

Wer den Regierungsbezirk Frankfurt mit offenen Augen durchreist, bemerkt bald einen großen Unterschied in den verschiedenen Kreisen in der Behandlung und Pflege des Obstbaums auf den Dörfern. Da, wo die Cultur des Weinstocks einen altbegründeten Ruf hat, an den höheren nach Süden gewendeten Ufern der Oder und den angrenzenden Hängen in den Kreisen Rüllichau, Crossen, Guben zeigt sich überall, daß man den Werth, der im Obste steckt, erkennt und vollkommen würdigt. Man weiß es vom Weinstock her, daß das edle Obst Schutz, Pflege und Wartung bedarf, wie Alles, was werthe Früchte bringen soll, und daß es nicht lediglich sich selbst überlassen werden kann. Nachdem es möglich geworden, besseren und süßeren Trunk-Wein vom fernen Westen und aus südlicheren Himmelsstrichen her für mäßigen Preis zu erlangen, hat natürlicher Weise der Weinkau zum Kelttern in unseren Rüllichen Oder-Gezenden manche Einschränkung erfahren. Es ist vielfach rentabler und somit auch volkwirtschaftlich nützlicher geworden, an Stelle der Rebe den guten Obstbaum zu pflanzen und man weiß, welches Einkommen aus dem Verkaufe edler Sorten einzelne Gemeinden bei uns bereits beziehen. Von der Stadt Guben heißt es, daß der jährliche Verkauf des Obstes, an Kirscheln, Äpfeln und Birnen wohl an 100,000 Thlr. aufbringe. Und dieses Obst geht in weite Ferne, sucht auswärtige Märkte auf, und verschafft dem Orte, welcher es versendet, einen weitblickenden schönen Ruf. Natürlich hat das auf der andern Seite seine günstigen Folgen. Der Obsthändler, der im Großen sein Gewerbe betreibt, sei es, daß er das Obst in frischer Gestalt verkauft, sei es in getrocknetem Zustande, sei es in Musform, (als Kreide, Kraut, Kräue) kennt die Striche seines Einkaufs recht gut; er wandert die Ufer der Oder abwärts, von Grünberg kommend, über Tschierzig, Crossen und so fort auf Guben zu. Ueberall erwartet ihn bereits der Obsthauer; dieser schüttet bei Zeiten seine Äpfel, Birnen und Pflaumen zurecht, oder dörrt sie im kleinen Backofen im Garten, oder er kocht sie in die Töpfe. Da überall sieht man auch die Bäume gepflegt und gewartet und die Früchte von entsprechender Güte und Schönheit. Da wird überall der Obstbaum als ein einträglicher Freund des Haushaltes angesehen, ja als eine seiner Stützen. Aber so ist es nicht überall. Wie manche Dörfer und wie manche Obstgärten der Landleute sieht man, wo der Obstbaum noch seiner Pflege und Wartung erst harret: das sind die Orte, in denen noch der alte, aber falsche Glauben herrscht, der Obstbaum müsse sich selbst warten. Einmal gepflanzt, sei es seine v. Pflicht und Schuldigkeit, Früchte zu tragen bis an sein selbiges Ende. Da kennt man kein Messer und keine Säge, die dem kränkenden und überwuchernden oder abständig werdenden Baume zu Hilfe kommt. Da wird die Rinde, die athmende Haut des Baumes, nicht von Moos und Abschilber gereinigt; da wird nicht der Stamm am Wurzel-Ende umgraben und mit neuer Nahrung zu Zeiten versehen! Alles, was sonst Frucht tragen soll, wird doch umgraben, gedüngt und besorgt, — warum denn nur der edle Obstbaum nicht!

Da sieht man die Bäume in ihren Kronen wirr durch einander gewachsen, oft ganze Gärten von einer solchen, wie verfilzten Obstbaumdecke, überlagert. Die Sonne von oben dringt mit ihren erwärmenden und Licht gebenden Strahlen nicht mehr durch, und von unten kann der ungesunde Brodem, der Morgens und Abends aus der Erde emporsteigt, nicht durch die dichte Krone entfliehen, bleibt an den Blüthen und später an den Früchten hängen, befällt die Blätter und läßt Alles kränkeln. Die Kronenzweige eines Baumes legen und verschlingen sich quer durcheinander; reiben bei Windes Wehen einander die Haut wund, bekommen davon Ausschlag und Krebs, trocknen und sterben entweder früher ab, oder bringen nur minder gesunde und kräftige Früchte. Fort, ohne Barmherzigkeit, müssen da die im Schatten liegenden, die quer strebenden, die an einander schlagenden und die sich reibenden Zweige. Möglichst kesselhohl und kesselrund muß die Krone geschnitten werden, damit Licht und Luft überall und an jeden Fruchtansatz bringen kann. Zerstreckene Zweige ohne Säumen fort, damit jüngeres Holz tiefer aussprosse und sich zu neuen Früchten tragfähig mache. Die zu langen und dünn vorgeschossenen Zweige der jüngeren Stämme nur

frisch zurückgeschnitten auf wenige Augen; desto tragfähigere Aeste bilden sich neu. Die abgetragenen Zweige, die ausgedient haben, nur ganz entfernen! Je mehr altes Holz in der Krone, desto geringer die Ernte, desto schwächer die Frucht. Gerade wie beim Weinstocke. Möge man es nicht zu gering achten, den Obstbaum zu nähren, zu warten, zu pflegen und zu verjüngen. Licht, Luft, Freiheit und Athmung muß er in sich und um sich haben, sonst wird es keine rechte Freude. Und wie so mancher müßige Augenblick bleibt nicht dem Landmann. Statt vor der Thür zu stehen und Maulaffen feil zu bieten, oder auf der Ofenbank zu lungern, das Messer und die Säge zur Hand genommen, und in den Garten spaziert! Jede Zeit ist dazu recht, und jeder müßige Augenblick günstig. Schabt dem Stamme sein stockendes Moos ab, umkrant sein Erdreich an der Wurzel, befreit die Krone von ihrem trockenen Holze, und von ihren überflüssigen Zweigen! Wer den November darüber hat verstreichen lassen, hole das Versäumte im Februar oder März nach. Den feinen Saugemurzeln etwas alten Dünger zur Stärkung. Das wird namentlich den älteren Bäumen gut bekommen. Glaubt nur, diese Arbeit bringt, wie jede treu begonnene, bald ihren Segen!

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

- Nr. 118. enthält: (Nr. 6914.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Vereinigung des landrätlichen Kreises Wezlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirekten inneren Steuern mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors in Cassel.
 (Nr. 6915.) Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes. Vom 30. Oktober 1867.
 (Nr. 6916.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1867.
- Nr. 119. enthält: (Nr. 6917.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gen- und Chaussee von Reinepport über Gebersleh nach Wintrich im Kreise Verntastel, Regierungsbezirk Trier.
 (Nr. 6918.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford, im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Bedd und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Lengen und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecke Kreis-Chaussee bei Kirchlingern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhose zu Löhne.
 (Nr. 6919.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. Oktober 1867, betreffend das Außerkräfttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509 ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Samml. für 1867 S. 1219 ff.) Vom 18. November 1867.
 (Nr. 6920.) Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpfen zu Asseln, im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867.

V e r a n n t m a c h u n g

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1.—8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Rassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Legieren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Befcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-

befcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Weith . . . Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Webell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie VIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Ämtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Dreßkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Kleberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neubamm, Neuzelle, Peitz, Welpen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Semmerfeld, Sonnenburg, Triebeß, Wieze, Wolkenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besondern Achtung wird empfohlen, die Talons baldigst einzureichen, da bei verspäteter Einreichung die portofreie Beförderung derselben und der neuen Zinscoupons nicht stattfindet.

Frankfurt a. D., den 5. September 1867. Königliche Regierung. Fr. v. Nordenflicht.

Bekanntmachungen des königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Candidat der Theologie Johann Carl Gottlieb Fegler, dessen Qualifikation nach Nr. 4 der General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennthaltenen Lutheraner nachgewiesen worden, ist von dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau zum Hülfsprediger der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen, insbesondere für die Parochie Döbriß Eylow deont und beschäftigt worden.

Potsdam, den 27. November 1867.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheim Rath. v. Jagow.

Bekanntmachung des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Drossen wird für den Oster-Termin 1868 am 26. und 27. Februar stattfinden. Diejenigen Schullamispriparanden, welche zu dieser Prüfung einberufen zu werden wünschen, haben die in unserer Bekanntmachung vom 15. Januar 1866 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. de 1866 Stück 5 p. 39) aufgeführten Zeugnisse und ihren Lebenslauf an die königliche Seminardirektion zu Drossen durch Vermittelung der betreffenden Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren bis zum 1. Februar 1868 einzusenden.

Berlin, den 23. November 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

I. Nachdem die unter der Firma „Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in Basel domicilirte Actien-Gesellschaft die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preussischen Staatsgebiets erhalten hat, werden die bezügliche Concession vom 1. October 1867, sowie die Statuten der Gesellschaft in der diesem Stücke des Amtsblatts angeschlossenen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. D., den 29. November 1867.

II. Unter Bezugnahme auf den in Nr. 30 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4. Juli cr., die Anträge auf Verleihung von Gnadengeschenken aus der Königin Elisabeth-Centralstiftung betreffend, bestimmen wir hiermit, daß jeder derartige Antrag von den Herren Geistlichen durch Vermittelung des bezüglichen Herrn Superintendenten an uns einzureichen ist.

Frankfurt a. D., den 23. November 1867.

Personal-Chronik.

Bei der Handelskammer für die Stadt Frankfurt c. D. und für die zu der letzteren gehörigen Kämmerleierdörfer sind der Kaufmann Karl Korowé, der Fabrikbesitzer Moritz Kewy und der Speciteur, Stadtrath J. H. Herrmann zu Mitgliedern, sowie der Kaufmann A. Hoerber zum Stellvertreter für die Wahlperiode vom 21. Januar 1868 bis dahin 1871 und der Kaufmann G. A. Walzer zum Stellvertreter für die Zeit bis zum 21. Januar 1869 gewählt worden.

Der Rittergutsbesitzer Berg zu Gallkirchen ist als Stellvertreter des Feuerpolizei-Commissarius für den II. District Cottbusser Kreises erwählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer, Regierungsassessor a. D. Schulz zu Möstchen, und der Rittergutsbesitzer Förster zu Bockow, sind als Feuerpolizei-Commissarien für den VIII. resp. III. District Züllichauer Kreises erwählt resp. bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Graf von Kleist zu Tschernowitz ist zum Wege-Districts-Commissarius für den 5. District Subener Kreises ernannt.

Der Ortsrichter Mehnert zu Göllnitz ist als Feuerpolizei- und Wege-Districts-Commissarius für den XV. District des Luckauer Kreises erwählt resp. bestellt worden.

Der Mühlenbesitzer Baehr zu Atterwasch ist zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius für den 7. District Subener Kreises erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kreis-Wundarzt des Kreises Friedeberg i. N., Theodor Hoffmann in Orlesien, ist verstorben.

Der bisher provisorisch angestellt gewesene Lehrer Amellius ist nunmehr definitiv als Elementarlehrer an der St. Gertraudschule zu Frankfurt a. D. angestellt.

Der Privat-Aktuarium August Ohm ist zum Vertreter des mit der Polizei- und Amts-Verwaltung im Amte Carzig beauftragten Königl. Domainen-Pächter Knope zu Carzig bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Forst-Verwaltung.

Der Oberförster-Candidat, bisherige interimistische Revier-Verwalter Schulze zu Tauer, ist zum Oberförster ernannt und demselben vom 1. Dezember cr. die Oberförster-Stelle zu Tauer definitiv übertragen worden.

Im Kreise Sorau sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: 1) der Rittergutsbesitzer Zehe zu Wellersdorf für den 1. ländlichen Bezirk, 2) der Gerichtsschulze Wiebner zu Albrechtsdorf für den 2. ländlichen Bezirk.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Herrn Julius Lent in Berlin ist unter dem 9. November 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Telegraphen-Apparat zum gleichzeitigen Befördern mehrerer Depeschen durch einen Draht,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2. Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 22. Mai 1860 für das damalige Kurfürstenthum Hessen auf 3 Jahre ertheilte und durch Ukunde vom 14. November 1863 auf weitere fünf Jahre verlängerte Patent

auf ringförmige Brennösen mit immerwährendem Betriebe ist bis zum 27. Mai 1873 verlängert worden.

3. Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer C. Petschingt in Berlin ist unter dem 19. November 1867 ein Patent

auf eine Garndruckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammen-
setzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.
Patent-Aufhebung. Das dem Désué Blevez zu Haine St. Pierre in Belgien unter dem 26.
Juli 1866 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten
Transportmechanismus an Tafelglaskühlfleßen
ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 29. November 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Das dem Lehnschulzen Buder zu Tauer im Cottbuser Kreise gehörige, auf der dortigen Feldmark
belegene Ziegelei-Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Friedrichshelm“ führen.
Frankfurt a. O., den 27. November 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Bekanntmachung. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten wird der Tarif für Sendungen von gewöhnlichen Gemüsearten, als Weißkohl, Bruden, Rüben &c.
in Wagenladungen nach den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen auf der Ostbahn für die
Zeit vom 6. d. Mts. bis zum 30. September 1868 gleichfalls um 33 $\frac{1}{2}$ pCt. ermäßigt.

Bromberg, den 26. November 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

(4) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Dezember cr. ab tritt ein ermäßigter
Special-Tarif für den Transport von Kalk in Wagenladungen von der Station Finkenheerd nach allen
übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitsätzen
beruht: für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Gr. und Meile 6 $\frac{3}{4}$ Pf., für die zweiten 15 Meilen
pro Tonne à 3 Gr. und Meile 4 $\frac{1}{2}$ Pf., für die weiteren 5 Meilen pro Tonne à 3 Gr. und Meile
3 Pf., und über 35 Meilen im Ganzen 5 $\frac{1}{4}$ Pf. Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem
Meilenfrachtsatz von 6 $\frac{3}{4}$ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf.
und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt, jedoch nur insofern, als dadurch der Tariffsatz nicht
höher wird, als der bisher für Kalk bestehende der ermäßigten Klasse B. Wagenladung, in welchem Falle
es bei dem letzteren verbleibt. Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Nieder-
schlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 22. November 1867.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf den
unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Extrazüge fürstlicher Herrschaften und einzelner Personen
nebst Begleitung folgender Tarif zur Anwendung kommen: 1) der Preis eines Extrazuges beträgt für die
Locomotive 3 Thlr., für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens 1 Thlr.,
für jede Achse eines auf Verlangen gestellten anderen Wagens 15 Sgr. in minimo aber 10 Thlr. pro
Meile mit einem Minimalfahre von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen. 2) Werden auf aus-
drücklichen Wunsch des Extrazugbestellers besonders bezeichnete Wagen gestellt, so sind neben der den
fremden Eigenthümern zu zahlenden Wagenmiete die Transportkosten der Wagen auf Strecken, welche der
Extrazug nicht befährt, mit 5 Sgr. pro Achse und Meile besonders zu erstatten. 3) Werden Extrazüge
für die Nachtzeit auf Bahnstrecken, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst nicht eingerichtet ist
und deshalb eine Bewachung der Bahn nicht stattfindet, bewilligt, so sind die Kosten für Bewachung der Bahn
außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit mit 5 Thlr. pro Meile zu vergüten. Dieser Tarif findet nicht An-
wendung für Vergnügungszüge und für Extrazüge für Gesellschaften.

Berlin, den 28. November 1867.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Pflaumenmus wird auf den unserer Ver-
waltung untergebenen Eisenbahnen fortan zum Frachtsatz der ermäßigten Tarif-Klasse A. befördert werden.
Berlin, den 23. November 1867.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Bekanntmachung. Zu Neudamm, Seelow und Müncheberg, Regierungsbezirk Frankfurt, werden
am 1. Dezember cr. combinirte Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Stettin, den 23. November 1867.

Königliche Ober-Telegraphen-Inspektion.

(8) Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1866.
Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Oktober v. J. (46. Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1866 und 46. Stück des Amtsblatts pro 1866 der Königlichen

Regierung zu Frankfurt a. D.) werden über die Verwaltung des Kurmärktischen Land-Armen-Fonds und insbesondere der Landarmen-Häuser zu Straußberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock und der Land- Irren- Anstalt zu Neustadt C.-B. folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Straußberg befanden sich am

Schlusse des Jahres 1865

und im Jahre 1866 sind eingeliefert worden

Summa

Der Abgang beträgt

Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1866

Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
374	54	122	550
542	66	53	661
916	120	175	1211
506	73	37	616
410	47	138	595

Die 138 Kinder — nämlich 88 Knaben und 50 Mädchen — befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesamt-Anstalt täglich 550 Personen und darunter 127 Schulkinder befunden. Von den übrigen 423 waren durchschnittlich 382 arbeitsfähig.

Diese haben in 304 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maschinenspinnerei 928 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., 2) bei verschiedenen Fabrikationen 4099 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., 3) bei der Tuchweberei 212 Thlr., 4) bei der Kuchhaarspinnerei 801 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., 5) beim Weben baumwollener Zeuge 693 Thlr. 29 Sgr., 6) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 774 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., 7) beim Federnreihen, Pantinennachen, Nähen zc. 539 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., 8) bei der Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt 9592 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., 9) bei den Oekonomie- und anderen häuslichen Arbeiten 3745 Thlr. 13 Sgr.; Summa 21387 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 202 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am Schlusse des

Jahres 1865

im Jahre 1866 sind eingeliefert worden

Summa

Der Abgang beträgt

Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1866

Männer.	Weiber.	Summa.
267	38	305
386	9	395
653	47	700
410	47	457
243	—	243

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 267 Personen befunden, worunter 251 arbeitsfähig waren. Diese haben in 304 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maschinenspinnerei 912 Thlr. 15 Sgr., 2) beim Luxus-Papierschlagen 452 Thlr. 12 Sgr., 3) bei der Tuchweberei 66 Thlr., 4) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 443 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf., 5) für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt 4125 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., 6) beim Federnreihen, Pantinennachen, Stumpfstriicken zc. 379 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., 7) beim Küberhaarspinnen zc. 2014 Thlr. 5 Sgr., 8) bei den Oekonomie- und anderen häuslichen Arbeiten 3010 Thlr. 9 Sgr.; Summa 11403 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.

Wegen eines Neubaus sind die weiblichen Corrigenden aus den betreffenden Distrikten vom April 1866 ab nicht in die Anstalt zu Prenzlau eingeliefert, sondern der Anstalt zu Wittstock überwiesen worden.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und

Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invaliden-

hauses bei Wittstock befanden sich am Schlusse des Jahres 1865

im Jahre 1866 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden

Summa

Der Abgang beträgt

Bleibt am Schlusse des Jahres Bestand

Hospita- liten zc.	Blöds- sinnige.	Kinder.	Summa.
223	155	19	397
220	13	10	243
443	168	29	640
148	98	16	262
295	70	13	378

Unter den 365 Erwachsenen befanden sich 259 Männer und 106 Weiber, und unter 13 Kindern 11 Knaben und 2 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 342 Pflęglinge incl. 6 Blinde und darunter 126 Kranke und Arbeitsunfähige befunden. Die übrigen 216 Personen haben durch Federnreihen, Strumpfsticken, Wollespinnen, Stroheckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei zc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn 1517 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., sowie bei den Defonomie- und anderen häuslichen Arbeiten 2181 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., Summa 3698 Thlr. 14 Sgr. verdient. Im Jahre 1866 ist eine große Zahl Blödsinniger von der Anstalt zu Wittstod in die zu Neustadt C.-W. translocirt worden.

B. Die Zahl der Invaliden incl. der aus dem Invalidenhause bei Wittstod feurlaubten und der aus der Landarmen-Haupt-Kasse entschädigten betrug am Schlusse des Jahres 1865: 15. Der Abgang im Jahre 1866 beträgt 3. Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand 12, einschließl. deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt C.-W. befanden sich am Schlusse des Jahres 1865 in vier verschiedenen Verpflegungsklassen . . . im Jahre 1866 sind aufgenommen worden

Männer.	Frauen.	Summa.
124	80	204
109	115	225
Summa		
233	196	429
20	15	35
5	3	8
—	1	1
17	7	24
—	—	—
42	26	68
191	170	361

Davon sind:

- 1) als geheilt entlassen
- 2) als gebessert entlassen
- 3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen
- 4) gestorben
- 5) nach anderen Anstalten translocirt

Es sind also im Jahre 1866 überhaupt abgegangen und am Schlusse desselben

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1866 täglich 314. Zur Arbeit konnten 166 periodisch verwendet werden und sie haben: 1) durch Flach- und Feederespinnen 22 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., 2) durch Federnreihen 60 Thlr. 10 Sgr., 3) durch Stroheckenflechten 87 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., zusammen 170 Thlr. 19 Sgr. baar verdient, sodann auch noch durch Schneiderei, Schuhmacherei, Nähen zc. für den Anstaltsbedarf sowie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene andere Berrichtungen in der Anstalt 1128 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., im Ganzen also 1299 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließl. der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1866 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.		Thl.	Sgr.	Pf.
A. In der Anstalt zu Straußberg.				
423	Detinirte	32,966	15	4
127	Kinder	10,158	19	1
B. In der Anstalt zu Prenzlan.				
267	Detinirte	21,848	8	—
C. In der Anstalt zu Wittstod.				
5	Invaliden, incl. der 2 Beurlaubten	25,457	—	—
342	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde zc.			
D. In der Anstalt zu Neustadt C.-W.				
314	Geisteskranke (excl. für Bekleidung in den Klassen I. und II.) . . .	51,115	22	6
1478	zusammen	141,546	4	11

Diese Kosten jedoch in Betreff der Anstalten zu Straußberg und Prenzlan mit Anschluß der Transport-, Arznei- und Begräbniskosten, haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	incl.			excl.		
	Thl	Sgr	Pf.	Thl	Sgr	Pf.
1) in der Anstalt zu Straußberg:						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	73	1	7	36	9	6
für einen Kranken	85	16	3	48	24	2
für ein Kind	75	12	6	38	20	5
2) in der Anstalt zu Prenzlau:						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	77	18	—	37	9	8
für einen Kranken	83	9	11	43	1	7
3) in der Anstalt zu Wittstock:						
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung beurlaubten	78	14	9			
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen	66	19	2			
4) In der Anstalt zu Neustadt E.-W.:						
für einen Geisteskranken nach dem Durchschnitt der vier Verpflegungs-Klassen	162	23	8			

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten sind gezahlt 5439 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V. C. für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Hauptkasse direct noch 330 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., sowie zur Beförderung des Taubstumm-Unterrichts 742 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., zusammen also 6512 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärktischen Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1865 an Bestand 115,968 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. und bei Berücksichtigung der 207,475 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. Restausgaben, nach Abzug der Resteinnahmen ein Minus von er weist dagegen am Schlusse des Jahres 1866 einen Bestand von 68,961 Thlr. 1 Sgr. sowie eine Restausgabe von 230,000 Thlr. und nach Abzug der Resteinnahme von 1403 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. noch 228,596 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. nach, folglich ein Minus von

Baar und in zinstragenden Documenten.	Werth der Naturalbestände in den Anstalten.
— — —	12,830 21 8
91,507 4 5	
— — —	14,995 26 1
159,635 6 7	

Die vorstehend erwähnten, ult. 1866 verbliebenen Restausgaben bestehen in den aus den Jahren 1864 und 1865 herrührenden 210,000 Thlr. Darlehen und den im Jahre 1866 dazugekommenen 20,000 Thlr., zusammen 230,000 Thlr., welche behufs vollständiger Bestreitung der Kosten für die Errichtung der neuen, großen Land-Irren-Anstalt zu Neustadt E. W. aufgenommen werden mußten. Mit der Rückzahlung dieser Darlehne wird im Jahre 1868 begonnen werden.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärktischen Landarmenfonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude sowie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten.

Berlin, den 4. November 1867.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.
Scharnweber. Jacobi. Friedrich.

Berichtigung. Seite 361, 11. Zeile von unten ist statt Doerschen, Doertchen zu lesen.